

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Ze/tg
Ansprechpartner: Herr Ziche
Telefon: 030 / 85 105 - 5223
Fax: 030 / 85 105 - 5225
E-Mail: Gerald.Ziche@dguv.de

Datum: 21. Dezember 2015

Rundschreiben D 27/2015

Anforderungen zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren Änderung in den Fortbildungspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der erste 5-Jahres-Zeitraum endet für Ärzte, die bereits vor dem 01.01.2011 am Durchgangsarztverfahren beteiligt waren, am **31.12.2015**. Bei späteren Beteiligungen beginnt der Zeitraum mit dem 01. Januar des auf die Beteiligung folgenden Kalenderjahres.

Aufgrund der Erfahrungen des ersten 5-Jahres-Zeitraumes wird die Fortbildungsverpflichtung nach Ziffer 5.12 der Anforderungen ab 01. Januar 2016 angepasst.

Die Bereiche Rehabilitationsmedizin und Rehabilitationsmanagement werden künftig zu einem Block zusammengefasst. Der Nachweis einer frei wählbaren Fortbildung aus diesem Block (Reha-Management **oder** Reha-Medizin) ist somit ab 01. Januar 2016 zur Erfüllung dieser Fortbildungsverpflichtung ebenso ausreichend wie der Besuch einer kombinierten Veranstaltung, die beide Themen beinhaltet.

Diese neue Regelung gilt selbstverständlich nicht für diejenigen Ärzte, deren Überprüfungszeitraum am 31.12.2015 endet und denen ausnahmsweise eine Fristverlängerung eingeräumt wurde, um noch eine ausstehende Fortbildung Rehabilitationsmedizin oder Rehabilitationsmanagement für den ersten Überprüfungszeitraum nachreichen zu können.

Wir empfehlen darüber hinaus, insbesondere den nach dem 01.01.2011 beteiligten Ärzten, mindestens einmal eine Fortbildung zum Thema Rehabilitationsmanagement der gesetzlichen Unfallversicherung zu besuchen.

Seite 1 von 2

Folgende Fortbildungen sind somit zukünftig im 5-Jahres-Zeitraum nachzuweisen:

- Begutachtungswesen
- Kindertraumatologie
- Rehabilitationsmanagement **oder** Rehabilitationsmedizin

sowie der Besuch von zwei Unfallmedizinischen Tagungen (je zwei Tage) der DGUV-Landesverbände (Ziffer 5.13 der Anforderungen).

Die Verpflichtung zur Teilnahme an mindestens einer jährlichen unfallmedizinischen Fortbildungsveranstaltung (Ziffer 5.11 der Anforderungen) bleibt weiterhin bestehen, jedoch sind Nachweise darüber, anders als zu den vorgenannten Fortbildungen, nur auf gesonderte Anforderung an den Landesverband der DGUV zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ziche
Stellv. Geschäftsstellenleiter